

Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gästeführer

CMSG setzt sich auf der Grundlage des Verfassungsgrundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau und den Bestimmungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes allgemein und speziell auch im Rahmen der Vermittlung von Gästeführungen für die Gleichbehandlung von Mann und Frau ein. Dies geschieht durch praktische Maßnahmen und die tatsächliche Gleichbehandlung, nicht durch die Verwendung von Wortkonstruktionen (z.B. GästINNEN oder GästeführerIN!).

Ausschließlich aus technischen Gründen und unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wird demnach in den vorliegenden Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für die Bezeichnung der Gästeführerinnen und Gästeführer bzw. der Gäste ausschließlich die Formulierung „Gästeführer“ bzw. „Gast“ oder „Gäste“ verwendet.

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln sowohl das Rechtsverhältnis zwischen der City-Marketing Saarbrücken GmbH (nachstehend **CMSG** genannt) als auch zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die Vermittlungstätigkeit der **CMSG** sowie zwischen der **CMSG** und den Gästeführern.

§ 1

Rechtsverhältnis zwischen CMSG und dem Gästeführer

1. Der Gästeführer übernimmt nach Einzelaufträgen entsprechend den Bestimmungen eines mit ihm abzuschließenden Rahmenvertrages als selbständiger Dienstleister und alleiniger, unmittelbarer Vertragspartner der Gäste, Gästegruppen oder gewerblichen Auftraggebern, die Betreuung und Führung von Gästen sowie Reiseleitungen.

Er führt als selbständiger Dienstleister Gästeführungen durch, welche die **CMSG** bewirbt und Endverbrauchern (privaten Einzelgästen und privaten Gruppen) sowie gewerblichen Auftraggebern (z.B. Reiseveranstaltern) als Vermittler der Gäste anbietet.

2. Der Gästeführer ist Vertragspartner des Gastes, die **CMSG** lediglich Vermittler.
Die **CMSG haftet daher nicht für Leistungen, Leistungsmängel, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung**. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistungen einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der die **CMSG** unmittelbarer Vertragspartner des Gastes bzw. des Auftraggebers ist. Eine etwaige Haftung von **CMSG** aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt unberührt, ebenso gesetzliche Verpflichtungen von **CMSG** als Anbieter verbundener Reiseleistungen.

3. Die Einzelheiten der Beziehungen zwischen **CMSG** und dem Gästeführer werden in jeweiligen Rahmenverträgen zur Vermittlung von Gästeführungen zwischen **CMSG** und dem Gästeführer vereinbart. Die hier vorliegenden Vertragsbedingungen sind ergänzender Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen **CMSG**/Gästeführer bzw. Gästeführer/Gast.

§ 2 Vertragsschluss

1. Für alle nachstehend aufgeführten Buchungswege gilt:
 - a) Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als „Auftraggeber“ bezeichneten Dritten, etwa eine Institution und ein Unternehmen (z.B. Reisebüro) so wird dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der **CMSG** unter Bezugnahme auf den Vermittlervertrag. Im Verhältnis Auftraggeber/Dritter zu den Gästeführern wird der Dienstleistungsvertrag zwischen Gast/Auftraggeber/Dritter und den Gästeführern unmittelbar unter Vermittlung der **CMSG** abgeschlossen.
 - b) **CMSG** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorgaben des § 312 g Abs. 2 S. 1 Z. 9 BGB bei Verträgen über Gästeführungen als Dienstleistungsverträge im Zusammenhang mit Freizeitbeschäftigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails oder über Mobilfunkdienste versendete Nachrichten (SMS)) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen gelten. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsabschluss beruht, sind aufgrund vorhergehender Bestellungen des Verbrauchers geführt worden. Im letztgenannten Fall besteht das Widerrufsrecht ebenfalls nicht.
2. Für Buchungen, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail bzw. online erfolgen gilt:
 - a) Mit seiner Buchung bietet der Gast bzw. Auftraggeber dem jeweiligen Gästeführer, vertreten durch **CMSG**, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung verbindlich an und erteilt gleichzeitig **CMSG** einen inhaltsgleichen Vermittlungsauftrag.
 - b) Der Dienstvertrag zwischen Gast und Gästeführer kommt durch die Buchungsbestätigung zustande, welche die **CMSG** als Vertreter für den Gästeführer bewerkstelligt

§ 3

Inhalt des Gästeführungsvertrages

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Vielmehr obliegt **CMSG** die Auswahl des jeweiligen Gästeführers.
2. Für den Fall der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Gästeführers bleibt es **CMSG** vorbehalten diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.
3. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den Angaben von **CMSG** bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen. Entgegenstehende und im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung mit Dritten getroffene Vereinbarungen sind rechtlich unverbindlich.
4. Angaben der Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.
5. Die Gästeführungen finden unter allen Witterungsbedingungen statt.

Witterungsgründe berechtigen den Gast/Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung des Dienstleistungsvertrages mit dem Gästeführer.

Etwas anderes gilt dann, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit und Eigentum des Gastes so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast/Auftraggeber objektiv unzumutbar ist.

Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für den vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast/Auftraggeber, als auch dem Gästeführer vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

Im Falle einer solchen Kündigung durch den Gästeführer oder **CMSG** namens und in Vollmacht des Gästeführers **bestehen keine Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass vertragliche oder gesetzliche**

Ansprüche des Gastes/Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind. Derartige Witterungsverhältnisse gelten als „höhere Gewalt“.

6. Der Gästeführer kann den Vertrag mit dem Gast/Auftraggeber fristlos kündigen, wenn der Gast/Auftraggeber vor oder nach Beginn der Führung trotz Abmahnung erheblich gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten verstößt oder wenn er die Führung, den Gästeführer oder andere Gäste selbst oder deren Sicherheit stört oder beeinträchtigt.

Eine Abmahnung vor der Kündigung ist entbehrlich, wenn das Fehlverhalten des Gastes objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung gerechtfertigt ist.

Eine fristlose Kündigung ist insbesondere dann zulässig, wenn der Gast gegen Corona-Regeln für Stadtführungen bzw. entsprechende kommunalrechtliche landes- oder bundesrechtliche Regelungen verstößt.

Bei Gruppen rechtfertigen entsprechende Verstöße eine fristlose Kündigung bezüglich sämtlicher Gruppenmitglieder, soweit eine Beschränkung auf einzelne Mitglieder objektiv nicht geeignet ist, den Verstoß bzw. die Gefährdung des Gästeführers, anderer Gruppenmitglieder oder Dritter zu verhindern.

§4

Gruppengröße, Treffpunkt, Preise

1. Für Rundgänge gilt eine maximale Gruppengröße von 25 Personen bzw. eine Schulklasse pro Gästeführer.
2. Bei Rundfahrten mit dem Bus ist pro Fahrzeug jeweils ein Gästebegleiter einzusetzen. Werden während der Rundfahrt Innenbesichtigungen durchgeführt, ist die Gruppengröße pro Gästebegleiter auf max. 40 Personen bzw. eine Schulklasse oder aber bei Fußwegen auf max. 30 Personen begrenzt.
3. Bei Gruppen über 40 Personen, welche Tagesfahrten mit dem Bus durchführen, fällt ein Gruppengrößenaufschlag in Höhe von 10,00 € pro Person (max. 50 Personen) an. Der Gästeführer ist berechtigt bei Überschreitung der angegebenen maximalen Personenzahlen die Durchführung des Auftrages abzulehnen bzw. vom Einsatz und der Bezahlung eines weiteren Gästeführers oder von einer entsprechenden Mehrvergütung bei alleiniger Durchführung abhängig zu machen.
Bei Tagesfahrten mit Stadtbesichtigung oder Ausstiegen, ist es grundsätzlich erforderlich, dass ab einer Gruppengröße von über 30 Personen ein zweiter Gästeführer vor Ort im Zusammenwirken mit **CMSG** dazu gebucht wird.

4. Vereinbarte Treffpunkte sind einzuhalten. Es gilt der in der Buchungsbestätigung bezeichnete Treffpunkt.
5. **Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von den im Rahmen der Gästeführung besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart werden.**
6. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart und in der Buchungsbestätigung wiedergegeben ist, ist die vereinbarte Vergütung **mit Beginn der Gästeführung in bar zur Zahlung fällig.**
Eine Zahlung per Rechnungsstellung ist nur bei vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung möglich mit der Maßgabe, dass der Gästeführer eine Bezahlung des Rechnungsbetrages im Wege der Vorauszahlung verlangen kann.
Kreditkarten oder Schecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.
7. Ist der Gästeführer zur Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage und besteht seitens des Gastes/Auftraggebers gegenüber dem Gästeführer/**CMSG** kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, sind der Gästeführer bzw. **CMSG** als dessen Vertreter berechtigt, soweit vereinbarte Vorauszahlungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt werden oder die Zahlung vor Führungsbeginn nicht vollständig in bar geleistet wird, vom Dienstvertrag über die Gästeführung bzw. dem Vermittlungsvertrag zurückzutreten und den Gast/Auftraggeber mit Rücktrittskosten gemäß § 6 dieser Bedingungen zu belasten.

§ 5

Nichtinanspruchnahme der Leistung

1. Nimmt der Gast/Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer zu vertreten ist, insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.**
2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung des § 615 BGB. Danach ist die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht, wobei sich der Gästeführer, die auf die Vergütung ersparten, Aufwendungen anrechnen zu lassen hat sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistung erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

§ 6

Kündigung und Rücktritt

1. Der Gast/Auftraggeber kann den Vertrag mit dem Gästeführer nach Vertragsabschluss **bis zum 3. Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen**. Die Kündigung bedarf der Textform.
2. Bei einer Kündigung durch den Gast/Auftraggeber, die vom 2. Tag bis 24 Stunden vor Führungsbeginn erfolgt, wird ein Ausfallentgelt in Höhe von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des Gästeführers im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages abgilt. Dem Gast/Auftraggeber bleibt es vorbehalten dem Gästeführer nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden sind, in diesem Fall hat der Gast/Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu erstatten.
3. **Bei der Kündigung später als 24 Stunden vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst, wird die volle vereinbarte Vergütung zur Zahlung fällig**. Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen, sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere die Kosten eines Bustransfers, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder etc. sind jedoch vom Gästeführer, an den Gast bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und zu erlangen ist.
4. Für die vorstehenden Fristen ist der Zugang der Kündigungserklärung des Gastes/Auftraggebers bei **CMSG** bzw. dem Gästeführer zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten maßgeblich. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an **CMSG** als Vertreter der Gästeführer zu richten.
5. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. im Bereich der Vermittlungsleistungen von **CMSG** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

§ 7

Haftung des Gästeführers bzw. CMSG

1. Für die Haftung von **CMSG** als Vermittler wird auf § 1 Z. 2 dieser Bedingungen verwiesen. Eine Haftung für Mängel im Dienstleistungsbereich der Gästeführer ist gegenüber **CMSG** als Vermittler ausgeschlossen.
2. Eine Haftung des Gästeführers für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes/Auftraggebers resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Gästeführer haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.
4. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zugunsten des Gastes/Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. **Dem Gast/Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung ausdrücklich empfohlen.**

§ 8

Pflichten des Gastes

1. Der Gast/Auftraggeber ist verpflichtet dem Gästeführer rechtzeitig zu Beginn der Führung auf führungsrelevante Besonderheiten der Gruppe (z.B. Geh-, Seh- und Stehbehinderungen o. ä.) hinzuweisen.
2. Der Gast/Auftraggeber ist verpflichtet bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse kommuniziert werden kann. Die **CMSG** wird den Gast/Auftraggeber, bzw. einer von dieser benannten Person im Regelfalle ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.
3. Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu

benennen. Der Gästeführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere, wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine der Gästeführer nicht eingehalten werden können. Verschiebungen bis zu 30 Minuten berechtigen den Gästeführer zu einer entsprechenden Verkürzung der ursprünglich vereinbarten Führungszeit. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung.** In diesem Falle gelten für den Vergütungsanspruch des Gästeführers die Regelungen in § 6 dieser Bedingungen entsprechend.

4. Zeigen der Gast/Auftraggeber rechtzeitig eine verspätete Ankunft mit einer Verspätung von mehr als 30 Minuten am vereinbarten oder ausgeschriebenen Ort des Beginns der Führung an, kann der Gästeführer, soweit er nicht von seinem Recht zur Absage der Führung Gebrauch macht, ein Entgelt entsprechend den Angaben hierzu in den jeweiligen Preislisten für die Wartezeit über 30 Minuten hinaus je angefangene ½ Stunde verlangen.
5. Der Gast/Auftraggeber ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen unverzüglich gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.** Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebende Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.
6. Zu einem Abbruch/Kündigung der Führung nach Beginn der Führung ist der Gast/Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden können. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben unberührt.
7. Ton- und Bildaufnahmen von Gästeführern/Gästen sowie Mitschnitte von Tonaufnahmen des Führungsinhaltes bzw. der gesamten Führung sind nicht erlaubt.
8. Der Gast ist verpflichtet Corona-Verhaltens- und Hygieneregeln für Stadtführungen der **CMSG** sowie entsprechende kommunale, landes- und bundesrechtliche Bestimmungen und Auflagen zu beachten und einzuhalten.
Aufsichts- und Begleitpersonen trifft die Verpflichtung die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen durch die Gruppenmitglieder sicherzustellen. Der Gast/Auftraggeber/Aufsichts- und Begleitpersonen sind verpflichtet sich selbstständig über die jeweils geltenden aktuellen Bedingungen vor Auftragserteilung bzw. Anreise zu erkundigen.

§ 9
Sonstiges

1. **CMSG** und der Gästeführer weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für **CMSG** oder den Gästeführer verpflichtend werden würde, wird der Gast/Auftraggeber, sofern er Verbraucher ist, hierüber informiert.

CMSG und der Gästeführer weisen für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Onlinestreitbeilegungsplattform:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

hin.

2. Soweit gesetzlich zulässig wird als ausschließlicher Gerichtsstand Saarbrücken vereinbart.